

Synopse

Änderung GS II C/1/1 Lohnverordnung, LohnV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **II C/1/1**
Aufgehoben: –

	C. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS II C/1/1, Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Juni 2025), wird wie folgt geändert:
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für: a. die Angestellten des Kantons; b. die Lehrpersonen des Kantons und der Gemeinden; c. die Richterinnen und Richter; d. die Mitglieder des Regierungsrates; e. die Mitglieder des Landrates; f. weitere, ausdrücklich bezeichnete Behördenmitglieder.	

<p>² Als Angestellte des Kantons gemäss Absatz 1 Buchstabe a gelten die nach Personalgesetz angestellten Personen der Verwaltung, der Gerichte sowie der öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten und Körperschaften, soweit nicht besondere Bestimmungen etwas anderes vorsehen.</p> <p>³ Die Gemeinden sind berechtigt, die Ansprüche ihrer Lehrpersonen auf Prämien, Zulagen, Inkonvenienzentschädigungen sowie Leistungen im Todesfall abweichend festzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sind soweit anwendbar, als die Gemeinden keine eigenen Bestimmungen erlassen.</p>	<p>³ Die Gemeinden sind berechtigt, Für die Ansprüche ihrer Lehrpersonen auf Prämien, Zulagen, Inkonvenienzentschädigungen sowie Leistungen im Todesfall abweichend festzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinden gelten die Artikel 5, 10 und 11 dieser Verordnung sind soweit anwendbar, als die Gemeinden keine eigenen Bestimmungen erlassen. Im Übrigen gilt das Arbeitsrecht der Anstellungsinstanz.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.